

Orientierung Steuern 2025

Langenthal, im Oktober 2025

Das Jahr 2025 befindet sich bereits auf der Zielgeraden. Wie jedes Jahr möchten wir Sie rechtzeitig über mögliche Steueroptimierungen für 2025 sowie über relevante Änderungen für 2026 informieren.

Einkauf in die Pensionskasse 2. Säule

Wer einer 2. Säule (BVG) angeschlossen ist, sollte den Einkauf für fehlende Beitragsjahre noch bis zum 12.12.2025 ausgelöst haben. Verlangen Sie von Ihrer Pensionskasse die Einkaufsberechnung und entsprechende Einzahlungsscheine. Denken Sie daran, dass bestehende Säule 3a-Konti, Freizügigkeitskonti, Versicherungspolicen und Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) berücksichtigt werden müssen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Beurteilung der Einkaufshöhe.

Gebundene Vorsorge Säule 3a

Wenn Sie der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können Sie maximal CHF 7'258.00 in die Säule 3a einzahlen. Ohne Zugehörigkeit zur 2. Säule beträgt der maximale Betrag 20% Ihres Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 36'288.00.

Auszahlungsbelege

Um die Veranlagungen von Kapitalauszahlungen aus der 2. und der 3. Säule (a und b) prüfen zu können, bitten wir Sie, uns die jeweiligen Auszahlungsbelege und -bescheinigungen zuzustellen – besten Dank für Ihre Mithilfe.

TARDOC

Per 2026 wird TARMED durch den Einzelleistungstarif TARDOC und Ambulante Pauschalen abgelöst. Trotz dieser Umstellung ist es nicht erforderlich, sämtliche noch offenen Leistungen per 31. Dezember 2025 abzurechnen. Bitte beachten Sie, dass der Wechsel des Abrechnungssystems bei den Krankenkassen vorübergehend zu Auszahlungsverzögerungen führen kann. Wir empfehlen Ihnen daher, einen ausreichenden Liquiditätspuffer für laufende Verpflichtungen (z. B. Löhne, Medikamente usw.) einzuplanen.

Einmalige Neuberechnung AHV-Rente

Wenn Sie nach der Pensionierung weiterhin arbeiten und ein AHV-beitragspflichtiges Erwerbseinkommen erzielen, können Sie unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Neuberechnung Ihrer Altersrente beantragen. Als Zeitpunkt einer allfälligen Neuberechnung empfehlen wir die definitive Erwerbsaufgabe; spätestens beim Erreichen des 70. Altersjahres. Dieses zusätzliche Einkommen kann zu einer höheren Rente führen, wobei der neue Rentenbetrag die Maximalrente von CHF 2'520 pro Monat (Stand 2025) nicht überschreiten darf. Besonders profitieren können davon Personen mit Beitragslücken (z. B. durch Zuzug aus dem Ausland) oder solche, die die Maximalrente noch nicht erreichen. Bei Ehepaaren liegt die maximale AHV-Rente bei CHF 3'780 pro Monat (Stand 2025). Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir alle Details gemeinsam besprechen können.

13. AHV-Rente

Die 13. AHV-Rente wird erstmals im Dezember 2026 ausgezahlt und soll künftig einmal jährlich im Dezember an alle AHV-Altersrentenbezieher, die im betreffenden Jahr einen Renten-Anspruch haben, ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt automatisch spätestens bis zum 20. Dezember.

Liegenschaftsunterhalt

Wenn Sie Ihre Liegenschaft in diesem Jahr renoviert haben, achten Sie bitte darauf, dass die Rechnungen noch im Jahr 2025 ausgestellt werden (Rechnungsdatum spätestens 31.12.2025). Rechnungen mit Datum 2025, die erst 2026 bezahlt werden, müssen mit den Steuerunterlagen für 2025 eingereicht werden. Für den steuerlichen Abzug ist in den meisten Kantonen das Rechnungsdatum entscheidend.

Bitte beachten Sie: Im Kanton Bern sind Akontorechnungen nicht abziehbar; sie werden erst mit Teil- oder Schlussrechnung berücksichtigt.

Wir empfehlen zudem, den Zustand der Liegenschaft vor und nach der Renovierung fotografisch zu dokumentieren, da die Steuerverwaltung zunehmend auch Fotos verlangt.

Abschaffung Eigenmietwert – darauf müssen Sie achten

Am 28. September 2025 wurde in der Schweiz die Abschaffung des Eigenmietwerts beschlossen. Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Erst- und Zweitliegenschaften, der bisher als fiktives Einkommen versteuert wurde, entfällt vollständig. Gleichzeitig entfallen auf Bundesebene auch die bisherigen Abzugsmöglichkeiten für Unterhaltskosten, Schuldzinsen sowie Investitionen in energiesparende und umweltschonende Massnahmen. Bei vermieteten Liegenschaften ändert sich bezüglich ordentlicher Unterhaltskosten nichts. Diese können nach wie vor in Abzug gebracht werden.

Viele Details sind jedoch noch offen, insbesondere, wie die Kantone die Vorlage in ihre Gesetzgebung integrieren und umsetzen werden. Es steht den Kantonen frei, weiterhin Abzüge für energetische Sanierungen oder denkmalpflegerische Arbeiten zuzulassen. Auch die Einführung einer sogenannten Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzte Zweitliegenschaften liegt in der kantonalen Entscheidungsfreiheit.

Die Übergangsfrist für das Inkrafttreten der neuen Regelung ist noch nicht offiziell definiert, wird jedoch voraussichtlich zwei Jahre betragen, also ab dem 1. Januar 2028. Bis dahin gilt das bestehende Recht weiterhin.

Wir empfehlen daher, allfällige Unterhaltsarbeiten in den nächsten ein bis zwei Jahren einzuplanen und frühzeitig umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass in der Zeit vor der Abschaffung des Eigenmietwerts eine rege Renovationstätigkeit erfolgen wird, wodurch die Verfügbarkeit von Handwerkern möglicherweise eingeschränkt sein könnte.

Digitale Unterlagen / Kontoauszüge

Vermehrt werden Unterlagen auch digital eingereicht. Um eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie, unsere Ordnerstruktur zu verwenden. Diese Struktur sowie eine Anleitung zum Sicherungskonzept finden Sie auf unserer Homepage unter „Dienstleistungen“ → «[Rechnungswesen / Buchhaltung](#)“ (Dokument rechts unten).

Wie in den vergangenen Jahren benötigen wir auch diesmal Ihre digitalen Kontoauszüge im Format camt.053 oder mt940. Eine Anleitung zur Generierung der Auszüge erhalten Sie zusammen mit der Eingangsbestätigung. Falls Sie die Anleitung bereits vorher benötigen, können Sie sich jederzeit gerne bei uns melden. Ein Papierausdruck des Kontoauszugs ist weiterhin erforderlich. Alternativ können Sie den detaillierten Auszug auch als PDF per E-Mail übermitteln oder auf die Deepbox hochladen.

Um Ihren administrativen Aufwand zu reduzieren, besteht zudem die Möglichkeit, uns ein Leserecht für die betreffenden Konten zu gewähren. In diesem Fall würden wir die entsprechenden Unterlagen eigenständig herunterladen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir alle Details besprechen können.

Datenplattform Deepbox

Im Verlauf des letzten Jahres haben wir die Deepbox erfolgreich in Betrieb genommen. Falls Sie noch keine Deepbox besitzen, diese aber gerne nutzen möchten, kontaktieren Sie uns bitte. Für alle Deepbox-Nutzer: Bitte benachrichtigen Sie uns kurz, wenn Sie Unterlagen in der Deepbox speichern. Zum Hochladen der Dokumente eignet sich der Ordner „Datenaustausch“.

Weitere Informationen zur Deepbox finden Sie unter www.rufag.ch → Dienstleistungen → Deepbox. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Übernahme Lohnmandate

Unsere Spezialistinnen vom Lohnbüro-Team sind zuständig für die korrekte Führung der Lohnbuchhaltung und stehen ebenso als Ansprechpersonen bei arbeitsrechtlichen Fragen zur Verfügung.

Falls Sie die Lohnadministration künftig delegieren möchten, wenden Sie sich bitte direkt an lohnbuero@rufag.ch.

AbaClik

Im Rahmen der Lohnverarbeitung können die monatlichen Lohnabrechnungen sowie jährlichen Lohnausweise mit Hilfe von AbaClik (App oder via Desktop) digital und datenschutzkonform zur Verfügung gestellt werden. Die Zustellung der Dokumente durch Sie als Arbeitgebende entfällt dadurch.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Lohnbüro-Team lohnbuero@rufag.ch.

Lohn- und Pensumsanpassungen

Bitte informieren Sie uns über allfällige Lohn- oder Pensumsänderungen ab Januar 2026 frühzeitig, spätestens bis 31. Dezember 2025, damit wir die neuen Lohnabrechnungen rechtzeitig erstellen können.